

Beitragsordnung Heimatverein Stolberg (Harz) e.V.

Gemäß §5 der Vereinssatzung vom 21.10.2022 wurde mit Datum 25.01.2023 durch den Gesamtvorstand nachstehende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2023 in Kraft.

• 1. Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

• 2. Jahresbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Der jährliche Beitrag an den Verein beträgt:

- natürliche Personen - 30 Euro
- Schüler und Studenten - 20 Euro
- Vereine und Verbände - 50 Euro
- juristische Personen - 100 Euro
- Städte und Gemeinden lt. Einwohnerzahl pro Einwohner - 0,50 Euro
- Landkreise lt. Einwohnerzahl pro Einwohner - 0,10 Euro
- Banken, Sparkassen und Versicherungen - 500 Euro

Für die Beitragsbemessung nach Einwohnerzahl ist die Zahl der Einwohner am Beginn des Kalenderjahres maßgebend.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

• 3. Zahlungsform

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist jeweils bis 31. Januar des Jahres an das Vereinskonto **IBAN: DE42 8005 5008 0601 0434 48 BIC: NOLADE21EIL** zu überweisen.

Bei Aufnahme in den Verein im bereits laufenden Jahr, ist die Beitragszahlung für das laufende Jahr innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

• 4. Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt der Mahnbetrag 5,00€ je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Sofern ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann das Mitglied gem. §4 der Satzung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

• 5. Spenden

Spenden können vom Verein entgegengenommen werden. Spendenquittungen werden vom Verein ausgestellt.

Die Spenden werden ausschließlich für die Vereinsarbeit oder für gemeinnützige Zwecke verwendet, sofern diese der Vereinssatzung entsprechen.

Der Spender kann seine Spende mit einer Zweckbestimmung verbinden.

• 6. Veränderungen

- (1) Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassenwart unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.